

Stichting Administratiekantoor Convectron Natural Fusion



Administrationsbedingungen der Stichting Administratiekantoor Convectron Natural Fusion (*auf Deutsch: "Aktientreuhandstiftung Convectron Nuclear Fusion"*), die in Rotterdam gegründet wurde, gemäß notarieller Beurkundung vom 4. Januar 2010, mit Gültigkeit vom 21. Juni 2010. Der ursprüngliche niederländische Text ist rechtsverbindlich.

Administrationsbedingungen

Artikel 1 - Definitionen

In diesen Administrationsbedingungen sollen folgende Definitionen gelten:

- a. die Stiftung: die Stiftung, mit satzungsgemäßem Sitz in Rotterdam: Stichting Administratiekantoor Convectron Nuclear Fusion;
- b. der Verwaltungsausschuss : der Verwaltungsausschuss der Stiftung;
- c. das Unternehmen: die Aktiengesellschaft mit satzungsgemäßem Sitz in Rotterdam: Convectron Natural Fusion N.V. ;
- d. die Aktien: die Klasse A und/oder Klasse B Aktien, als Inhaberaktien oder Namensaktien, am Kapital des Unternehmens, die von der Stiftung verwaltet werden;
- e. die Hinterlegungsscheine : die Hinterlegungsscheine der Klasse A und/oder Klasse B Aktien am Kapital des Unternehmens, die unter Mitwirkung des Unternehmens ausgegeben wurden;
- f. die Hinterlegungsscheininhaber: die Inhaber der Hinterlegungsscheine, die von der Stiftung emittiert wurden;
- g. die Versammlung der Hinterlegungsscheininhaber: die Versammlung der Inhaber der Hinterlegungsscheine, die von der Stiftung emittiert wurden;
- h. Konvertierung: Übereignung der Aktien an die Hinterlegungsscheininhaber auf Grund der Beendigung der Administration.

Artikel 2 - Hinterlegungsscheine

1. Die verwalteten Aktien gehören zum Kapital der Stiftung und in dieser Eigenschaft ist die Stiftung berechtigt, alle mit den Aktien zusammenhängenden Verwaltungs- und Besitzbezogene Tätigkeiten, unter sorgfältiger Einhaltung der Voraussetzungen in ihrer Satzung und diesen Administrationsbedingungen durchzuführen. Namensaktien werden unter dem Namen der Stiftung eingetragen. Inhaberaktien werden im Namen der Stiftung verwaltet.
2. Die Stiftung gewährt für jede Aktie einen Hinterlegungsschein mit der gleichen Kennzeichnung wie die Aktie, für die der Hinterlegungsschein gewährt wurde. Der Verwaltungsausschuss ist jedoch berechtigt die Hinterlegungsscheine anders zu kennzeichnen und zu nummerieren, als die Aktien für welche sie gewährt wurden. Des Weiteren ist der Verwaltungsausschuss berechtigt, die Kennzeichnung und Nummerierung von Hinterlegungsscheinen abzuändern. Der Verwaltungsausschuss muss die Hinterlegungsscheininhaber darüber unverzüglich in Kenntnis setzen und auf Anfrage einen abgeänderten Auszug aus dem Register der Hinterlegungsscheininhaber zur Verfügung stellen. Derartige Abänderungen beeinträchtigen nicht die Rechte der Hinterlegungsscheininhaber. Wenn der Nennwert oder die Klasse der Aktien geändert wird, muss der Nennwert oder die Klasse der für die Anteile gewährten Hinterlegungsscheine entsprechend geändert werden.
3. Hinterlegungsscheine müssen immer in eingetragener Form vorliegen, auch wenn es sich bei den zugrunde liegenden Aktien um Inhaberaktien handelt. Es sollen keine Zertifikate für die Hinterlegungsscheine ausgegeben werden.
4. Wenn sich ein oder mehrere Hinterlegungsscheine in gemeinschaftlichem Eigentum befinden, können die Beteiligten dieses gemeinschaftlichen Eigentums die Rechte, die sich aus den Hinterlegungsscheinen im Hinblick auf die Stiftung ableiten, nur ausüben, wenn sie sich gegenüber der Stiftung von einer Person vertreten lassen.

5. Für den Zweck einer kollektiven Regelung, gemäß dem "Reglement der kollektiven Regelung Aktientausch für frühere Anleger" (die "Regelung"), für die Inhaber von Klasse B Aktien der Aktiengesellschaft Convector N.V., welche am 8. Oktober 2009 aufgelöst wurde und satzungsgemäßen Sitz in Rotterdam hatte, wird ein Paket von Klasse A Aktien am Kapital des Unternehmens von der Stiftung verwaltet. Weitere Einzelheiten sind im von der Stiftung zusammengestellten Text der Aktientauschregelung zu finden. Eine Kopie dieses Textes wird dieser Urkunde angehängt.

Artikel 3 - Register der Hinterlegungsscheininhaber

1. Der Verwaltungsausschuss der Stiftung führt im Büro des Unternehmens ein Register, in welchem die Namen und Anschriften der Hinterlegungsscheininhaber und die Kennzeichnungen ihrer Hinterlegungsscheine eingetragen werden, mit Angabe des Datums, an dem sie die Hinterlegungsscheine erworben haben. Außerdem sollen die Namen und Anschriften der Personen mit Nießbrauchrecht oder Pfandrecht an den Hinterlegungsscheinen, zusammen mit der Angabe ob ihnen in dieser Eigenschaft das mit den Hinterlegungsscheinen verbundene Stimmrecht gehört in das Register eingetragen werden,.
2. Jeder Hinterlegungsscheininhaber, Nutznießer oder Pfandgläubiger, dem das Stimmrecht gehört, muss der Stiftung seine postalische und elektronische Adresse mitteilen. Sollte die betreffende Person ihre postalische oder elektronische Adresse nicht mitteilen oder Änderungen dieser Adressen nicht bekanntgeben, ist die Stiftung unwiderruflich berechtigt Mitteilungen und Einberufungen zu empfangen. Sollte der Hinterlegungsscheininhaber seine elektronische Adresse mitgeteilt haben, werden die ihn betreffenden Einberufungen und andere Mitteilungen ausschließlich auf elektronischem Weg gesendet. Die Benutzung des elektronischen Wegs von der Stiftung geschieht auf Risiko des Hinterlegungsscheininhabers. Jeder Hinterlegungsscheininhaber und Nutznießer mit Stimmrecht ist außerdem verpflichtet der Stiftung sein Bankkontonummer mitzuteilen, damit die Stiftung Dividenden und andere Einnahmen der Hinterlegungsscheine zahlen kann. Die Verwendung des angegebenen Kontos geschieht auf Risiko des betreffenden Hinterlegungsscheininhabers.
3. Jeder Eintrag in das unter Absatz 1 genannte Register und jegliche Änderung eines solchen Eintrags, muss von einem Mitglied des Verwaltungsausschusses der Stiftung unterschrieben werden.
4. Jeder Hinterlegungsscheininhaber, Nutznießer oder Pfandgläubiger dem das Stimmrecht gehört sowie der Vorstand des Unternehmens, können jederzeit Einblick in das unter Absatz 1 genannte Register nehmen.
5. Auf Anfrage stellt der Verwaltungsausschuss einem Hinterlegungsscheininhaber, Nutznießer oder Pfandgläubiger, auf dessen Kosten, einen Auszug aus dem unter Absatz 1 genannten Register zur Verfügung bezüglich seines Anspruchs auf einen Hinterlegungsschein. Sollte ein Hinterlegungsschein mit einem Nießbrauchrecht oder einem Pfandrecht belastet sein, dann muss der Auszug enthalten, wem das Stimmrecht gehört; der der betreffenden Person zur Verfügung zu stellende Auszug soll nur die eigene Eintragung der Person betreffen.

Artikel 4 - Nutznießung und Pfand

1. Hinterlegungsscheine können mit einem Nießbrauch- oder Pfandrecht belastet werden unter Einhaltung der Voraussetzungen in Artikel 5 Absatz 2.
2. Der Hinterlegungsscheininhaber kann als solcher das Stimmrecht in Verbindung mit den Hinterlegungsscheinen an den Nutznießer oder Pfandgläubiger übertragen.

Artikel 5 - Übertragung

1. Die Übertragung von Hinterlegungsscheinen muss schriftlich erfolgen und die Stiftung muss davon in Kenntnis gesetzt werden.
2. Die Voraussetzung in Absatz 1 trifft entsprechend auf die Belastung von Hinterlegungsscheine mit einem Nießbrauch- oder Pfandrecht zu und gilt zudem für die Übertragung eines Nießbrauchrechts.

Artikel 6 - Veräußerung. Belastung

1. Die Stiftung ist berechtigt die Hinterlegungsscheine gegen die zugrunde liegenden Aktien umzutauschen. Außerdem ist die Stiftung befugt, nur zur Ausführung einer Entschließung zu diesem Zweck der Versammlung der Hinterlegungsscheininhaber, zur sonstigen Veräußerung der Aktien, vorausgesetzt, dass die hieraus resultierenden Einnahmen sofort an die Hinterlegungsscheininhaber ausgezahlt werden. Die Auszahlung der Einnahmen an die Hinterlegungsscheininhaber, macht die Hinterlegungsscheine, auf die sich die Auszahlung bezieht, hinfällig. Die Veräußerung der Aktien macht gegenüber dem Unternehmen die Rechte, die kraft Gesetzes dem Inhaber der Hinterlegungsscheine gewährt sind, die unter Mitwirkung des Unternehmens emittiert wurden, hinfällig.
2. Die Stiftung ist nicht befugt die verwalteten Aktien zu verpfänden oder anderweitig zu belasten.

Artikel 7 - Rechte der Aktionäre . Mandat an die Hinterlegungsscheininhaber

1. Die Stiftung übt alle Rechte in Verbindung mit den verwalteten Aktien (wie das Stimmrecht und das Bezugsrecht) aus, ohne Beeinträchtigung der Voraussetzungen in Absatz 2 dieses Artikels. Die Stiftung erhält die Dividenden und weiteren Zahlungen, wie z.b. Gratisaktien.
2. Die Stiftung versetzt die Hinterlegungsscheininhaber durch ein Mandat, mit dem Recht auf Substitution, in die Lage das mit den Aktien verbundene Stimmrecht auszuüben. In diesem Fall steht es den Hinterlegungsscheininhabern frei zu entscheiden, wie sie wählen möchten.
3. Ein Mandat im Sinne von Absatz 2, wird ausschließlich für eine bestimmte Versammlung der Hauptversammlung des Unternehmens gewährt und verliert am Ende dieser Versammlung seine Gültigkeit.
4. Ein Hinterlegungsscheininhaber kann nicht mehr als einen anderen Hinterlegungsscheininhaber bei der Ausübung des Stimmrechtes im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels, vertreten.
5. Die Stiftung gewährt das Mandat mit der Benachrichtigung der Hinterlegungsscheininhaber zur Einberufung der Hauptversammlung, welche bis zum 15. Tag vor dem Tag der Hauptversammlung abgeschickt werden soll. Das Mandat gilt als dem Hinterlegungsscheininhaber (oder seinem Stellvertreter durch Mandat im Sinne von Absatz 4 dieses Artikels), durch die Tatsache gewährt, dass er (oder sein Stellvertreter durch Mandat im Sinne von Absatz 4) sich für die Hauptversammlung beim Unternehmensvorstand, im auf der Benachrichtigung angegebenen Zeitraum, angemeldet hat. Bei Nichtanmeldung gilt das Mandat automatisch als nicht erteilt. Die Anmeldung ist auch gültig, wenn der betreffende Hinterlegungsscheininhaber die Anwesenheitsliste der Hauptversammlung unterschrieben hat.
6. Die Stiftung ist nicht berechtigt das Stimmrecht für Aktien auszuüben, für die nach Absatz 5 dieses Artikels kein Mandat erteilt wurde.
7. Die Stiftung kann nicht für das Stimmverhalten eines Hinterlegungsscheininhabers und die daraus resultierenden Konsequenzen verantwortlich gemacht werden.
8. Die Stiftung kann das Mandat, im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels, einschränken oder ausschließen, wenn nach der Meinung der Stiftung eine Ausübung des Stimmrechts durch den Hinterlegungsscheininhaber, den wichtigen Interessen des Unternehmens, des damit verbundenen Betriebs, sowie aller Beteiligten, entgegensteht. Die Stiftung muss den Entschluss über eine Einschränkung oder einen Ausschluss des Mandats, inklusive einer Begründung, dem Hinterlegungsscheininhaber mitteilen. Ein Mandat, das für eine bestimmte Versammlung gewährt wurde, kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 8 - Auszahlung an die Hinterlegungsscheininhaber

1. Die Stiftung erhält jede Dividende und jegliche sonstige Auszahlung, inklusive Liquidationserlösen, bezüglich der in ihrem Namen eingetragenen Aktien und stellt sofort nach der Einnahme eine entsprechende Dividende oder entsprechende andere Auszahlung für die Hinterlegungsscheine zur Verfügung.
Bei einer Verteilung von Freiaktien oder Aktien, die als Freiaktien ausgeteilt werden, behält die

- Stiftung diese zur Verwaltung ein und teilt den Hinterlegungsscheininhabern der Aktien entsprechende Hinterlegungsscheine zu. Die Voraussetzungen in diesen Administrationsbedingungen und in der Satzung der Stiftung gelten für diese Hinterlegungsscheine.
2. Die aus Hinterlegungsscheinen entstehenden Rechte auf Dividende oder eine andere Auszahlung gegenüber der Stiftung, werden fünf Jahre nachdem die Dividende oder andere Auszahlung zur Verfügung gestellt wurde, hinfällig. In solchen Fällen wird die Dividende oder andere Auszahlung nach dem Ermessen des Verwaltungsausschusses an Einrichtungen mit wissenschaftlichem oder gemeinnützigem Ziel gestiftet.

Artikel 9 - Bezugsrecht

1. Sollten bei einer Emission neuer Aktien ein Bezugsrecht auf die Aktien der Stiftung zugeteilt werden, dann versetzt die Stiftung die Hinterlegungsscheininhaber in die Lage ein entsprechendes Bezugsrecht auf Hinterlegungsscheine auszuüben. Die Stiftung muss die ihr zustehende Bezugsrechte im gleichen Masse ausüben, wie die Hinterlegungsscheininhaber die ihnen zugeteilte entsprechende Rechte ausüben, alles so wie es in diesem Artikel beschrieben wird. Bei der Zuteilung solcher Bezugsrechte muss der Verwaltungsausschuss die Hinterlegungsscheininhaber über den benötigten Betrag für die Zeichnung, der bei der Stiftung hinterlegt werden muss und über die dafür vorgesehene Frist informieren. Wenn ein Hinterlegungsscheininhaber den für die Ausübung des auf die seinen Hinterlegungsscheinen entsprechende Aktien zugeteilte Bezugsrecht benötigten Betrag fristgerecht hinterlegt hat, behält die Stiftung nach dem Erwerb der neuen Aktien diese Aktien zur Verwaltung ein und teilt dem Hinterlegungsscheininhaber diesen Aktien entsprechende Hinterlegungsscheine zu.
2. Für den Fall, dass durch das gegenseitige Verhältnis des Besitzes an Hinterlegungsscheinen von Hinterlegungsscheininhabern, ein oder mehrere Hinterlegungsscheine, bezüglich einer oder mehrerer von der Stiftung durch Ausübung des Bezugsrechts erworben neuen Aktien, zwei oder mehreren Hinterlegungsscheininhabern zufallen, wird dieser Hinterlegungsschein oder werden diese Hinterlegungsscheine durch das Los zugeteilt, zu arrangieren und durchzuführen vom Verwaltungsausschuss.
3. Ein Hinterlegungsscheininhaber, der eine solche Zuteilung erhält, muss an jeden der in Absatz 2 bezeichneten Hinterlegungsscheininhaber, der keine Zuteilung erhalten hat, innerhalb einer vom Verwaltungsausschuss festzulegen Frist, einen Betrag zahlen, der für die Parteien verbindlich vom Verwaltungsausschuss festgesetzt wird.
4. Sollte ein Hinterlegungsscheininhaber die benötigten Beträge für die Ausübung des Bezugsrechts auf die seinen Hinterlegungsscheinen entsprechende Aktien nicht rechtzeitig eingezahlt haben, dann wird die Stiftung unter Einhaltung der Satzung des Unternehmens die Bezugsrechte, für derer Ausübung keine Einzahlung gemacht wurde, zu jeglichem Preis verkaufen und dem entsprechenden Hinterlegungsscheininhaber die Einnahmen so bald wie möglich auszahlen.
5. Die Stiftung ist befugt die Gelder an eines oder mehrerer Bankinstitute guten Rufes zur Auszahlung auf Rechnung und Risiko des Beteiligten zu überweisen.

Artikel 10 - Konvertierung. Fällig werden der Hinterlegungsscheine

1. Allein der Verwaltungsausschuss der Stiftung kann über vollständige oder partielle Konvertierung entscheiden. Außer im Rahmen einer Konvertierung kann der Verwaltungsausschuss nicht über die Rücknahme von Hinterlegungsscheinen oder die Übertragung von zugrunde liegenden Aktien entscheiden. Hinterlegungsscheininhaber haben nicht das Recht Konvertierung, Rücknahme oder Übertragung der verwalteten Aktien zu fordern, solange die Stiftung nicht aufgelöst wird. In diesem Fall können die Hinterlegungsscheininhaber die Konvertierung in Aktien fordern. Die Konvertierung macht die Hinterlegungsscheine, die für die Aktien gewährt wurden, hinfällig. Eine Konvertierung von Inhaberaktien geschieht dadurch, dass der Hinterlegungsscheininhaber zum Berechtigten auf die Inhaberaktien gemacht wird; die Inhaberaktien können in einem oder mehreren Sammelzertifikaten verkörpert sein.
2. Die Löschung einer Aktie aufgrund der Auflösung des Unternehmens, Fusion im rechtlichen Sinn oder Aufteilung, oder Kapitalherabsetzung, hat die gleichzeitige Löschung des der Aktie

entsprechenden Hinterlegungsscheines zur Folge. Sollte für eine Aktie, die in der Zwischenzeit gelöscht wurde, eine Auszahlung geleistet worden sein, die noch nicht von der Stiftung zur Verfügung gestellt wurde oder noch nicht vom früheren Hinterlegungsscheininhaber angenommen wurde, behält der Hinterlegungsscheininhaber einen entsprechenden Anspruch gegenüber der Stiftung entsprechend dieser Auszahlung.

3. Sollten von der Stiftung verwaltete Aktien veräußert worden sein und die Rechte des Inhabers oder der Inhaber der mit diesen Aktien übereinstimmenden Hinterlegungsscheine auf den Ertrag, gemäß der Voraussetzung in Artikel 8 Absatz 2 erloschen sein, dann sind die mit den veräußerten Aktien übereinstimmende Hinterlegungsscheine gleichzeitig erloschen.

Artikel 11 - Pflichten der Hinterlegungsscheininhaber

Jeder Hinterlegungsscheininhaber ist verpflichtet die Voraussetzungen in der Satzung der Stiftung, in den Regelungen und in diesen Administrationsbedingungen einzuhalten. Außerdem ist jeder Hinterlegungsscheininhaber verpflichtet bei der Ausführung der Beschlüsse der Versammlung der Hinterlegungsscheininhaber und der Beschlüsse des Verwaltungsausschusses der Stiftung, mitzuwirken.

Artikel 12 - Änderungen

1. Die Voraussetzungen dieser Administrationsbedingungen können vom Verwaltungsausschuss der Stiftung geändert werden, auf die gleiche Weise wie es in der Satzung der Stiftung bezüglich Satzungsänderung vorgesehen ist. Die Änderung tritt in Kraft und trifft zu auf alle Hinterlegungsscheininhaber dadurch, dass diese durch notarielle Urkunde aufgenommen wird.
2. Der Verwaltungsausschuss sendet unverzüglich eine schriftliche Benachrichtigung über jede Änderung in der Satzung der Stiftung an alle Hinterlegungsscheininhaber, gemäß der in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneten Adressen zu.

Artikel 13 - Mitwirkung des Unternehmens

Die Ausgabe von Hinterlegungsscheinen hinsichtlich der Aktien findet unter Mitwirkung des Unternehmens statt, was zur Folge hat dass den Hinterlegungsscheininhabern die gesetzliche Rechte gehören, die das Gesetz den Inhabern von unter Mitwirkung des Unternehmens emittierten Hinterlegungsscheinen zugesteht. Das Unternehmen verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Ausgabe von Hinterlegungsscheinen bezüglich der Aktien und übernimmt die entstehenden Kosten der Emission, inklusive der Kosten der Stiftung und der Verwaltung.